

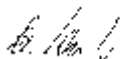
dem Luftbild den Grundstückseigentümer nicht von der Pflicht zur Gebäudeeinmessung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG:

Wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung des Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes im Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Diese Änderungen der Daten des Gebäudenachweises aus Luftbildern stellen keine Verfügung mit rechtserheblicher Wirkung (Verwaltungsakt) im Sinne des § 35 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) dar. Daher ist ein Rechtsbehelf gegen diese Amtshandlung ausgeschlossen.

Plauen, den 04. 07. 2012



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes

Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)

5. Änderung

der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 25. 09. 2006 vom 14. 05. 2012

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächswG), §§ 2, 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 05. 2011, und § 8 der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) des ZWAV hat die Verbandsversammlung des ZWAV in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. 05. 2012 folgende Änderung der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der AEB

Nach § 16 Absatz 5 AEB wird eingefügt:

(6) ¹Unabhängig vom Baukostenzuschuss beteiligt sich der Kunde an den Herstellungskosten der öffentlichen Erschließungsanlage, wenn sich die bisherigen Anschlussnehmer dieser Erschließungsanlage unabhängig vom Baukostenzuschuss an den Herstellungskosten beteiligt haben. ²Hierbei gilt für alle Grundstücke der gleiche Maßstab hinsichtlich Ermittlung der Herstellungskosten und Beteiligung an diesen Herstellungskosten. ³Der Kunde ist vor Anbindung des Grundstücks an die Erschließungsanlage über diese Maßstäbe und über die von ihm zu bezahlende Kostenbeteiligung zu informieren. ⁴Der ZWAV ist berechtigt, die Zahlung der Kostenbeteiligung vor Anbindung an die Erschließungsanlage zu fordern.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung der AEB gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, 14. 05. 2012

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland



Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des AZV „Reichenbacher Land“ für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ in ihrer Sitzung am 07. 03. 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Mit Bescheid vom 24. 01. 2012 erteilte das Landratsamt Vogtlandkreis die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen. Weitere genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsrat in der Sitzung am 07. 03. 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

Durch Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung Nr. 121 vom 07. 03. 2012 wurde die Haushaltssatzung 2012 gemäß der Versagung der Genehmigung für den unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von 1.000.000 € durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 24. 01. 2012 geändert.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV „Reichenbacher Land“ voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.099.963 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.834.700 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	265.263 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	265.263 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	265.263 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	937.025 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	297.100 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.329.300 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.032.200 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-95.175 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	622.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	950.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-327.800 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	-422.975 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	622.200 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0 EUR
--	-------

(alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.)

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	700.000 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt: Betriebskosten Straßenentwässerungsanteil	194.925 EUR
--	-------------

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Netzschkau, den 02. 07. 2012

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2012 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung erfolgt in der Zeit vom 23. 07. bis einschließlich 31. 07. 2012 in den Geschäftsräumen des AZV „Reichenbacher Land“, Weidig 8, 08491 Netzschkau, während der üblichen Geschäftszeiten.